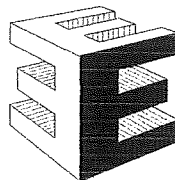


Gemeinde Unterlangenegg

Überbauungsordnung Nr. 7

Kiesentnahme und Auffüllung Zulgport

- Überbauungsvorschriften Nr.7e



Peter Erismann
Projektmanagement
3535 Schüpbach

Tel. 034 / 497 22 12

10. September 1997
16. Februar 1998

Gemeinde Unterlangenegg

Überbauungsordnung Nr.7, Kiesentnahme und Auffüllung Zulqport

Gemeinde Unterlangenegg

Überbauungsordnung Nr. 7, Kiesentnahme und Auffüllung Zulqport

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 7e

Artikel 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan Nr. 7a durch eine punktierte schwarze Umrandung gekennzeichnet. Er gilt auch für ausserhalb dieser Umrandung liegende, im gleichen Plan besonders dargestellte Erschliessungsanlagen.

Artikel 2

Stellung zur
Grundordnung

Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Unterlangenegg.

Artikel 3

Abbau- und
Auffüllungszone

1) Die Überbauungsordnung legt für das Areal der Kiesentnahme und der Wiederauffüllung eine Abbau- und Ablagerungszone fest.

Artikel 4

Inhalt der Überbauungsordnung

Die Überbauungsordnung legt mit den nachfolgend aufgeführten Plänen und mit diesen Vorschriften im einzelnen verbindlich fest:

- 1) Überbauungsplan (Situation) Nr. 7a
 - Gebiet für Kiesentnahme und Rekultivierung
 - Flächen zur Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden
 - Zufahrtsweg ab Gemeindestrasse
 - Zufahrtsweg zu Parzelle 47 (Schaffer - Bürki Elisabeth)
 - Extensiv bewirtschaftete Fläche
 - Fläche zur Annahme und Kompostierung von Grünabfällen.
 - Ruderalflächen
- 2) Besondere Pläne
 - Abbau- und Rekultivierungsplan (Situation und Schnitte) Nr. 7 b, c und d
 - Materialentnahme in Etappen
 - Wiederauffüllung und Rekultivierung in Etappen

Artikel 5

Gebiet für die Kiesentnahme und Rekultivierung

- 1) Der in den Plänen Nr.7 b, c und d eingetragene Abbau-, Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsvorgang ist einzuhalten.
- 2) Abgebaute Etappen sind laufend wiederaufzufüllen und zu rekultivieren. Eine neue Etappe darf nur eröffnet werden, wenn nicht mehr als 1 vorhergehende Etappen noch nicht rekultiviert ist.
- 3) Die einzuhaltenden Koten sowie das zu verwendende Auffüllmaterial werden in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

Artikel 6

Zwischenlagerung

Der Abtrag und die Zwischenlagerung von Unter- und Oberboden haben gemäss der FSK - Richtlinie „Kulturland und Kiesabbau“ und den dazugehörigen kantonalen Merkblättern zu erfolgen.

Artikel 7

Provisorische Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für den Betrieb der Entnahme, Sortierung und Ablagerung notwendig sind. Sie sind nach dem Abschluss der Rekultivierung vollumfänglich zu entfernen.

Artikel 8

Schutzmassnahmen
1) Die Abbaustelle ist gegen den unbefugten Zutritt mit einem Zaun abzusichern.

2) Der Parkdienst der Baumaschinen und Transportfahrzeuge hat in den dafür bestimmten Werksanlagen zu erfolgen.

Artikel 9

Sammel- + Kompostierplatz für Grünabfälle
Auf der im Überbauungsplan bezeichneten Fläche wird unverschmutztes Grünmaterial (Baumschnitt und Gartenabfälle) angenommen und kompostiert. Die Anlage wird durch den Gemeinderat beaufsichtigt, der die Kontrolle und den Unterhalt regelt.

Artikel 10

Rekultivierung
1) Die abschliessende Geländegestaltung wird im Plan Nr.7c und 7d bestimmt. Die Rekultivierung hat nach den Rekultivierungsrichtlinien des FSK „Kulturland und Kiesabbau von 1987“ ergänzt mit den Merkblättern des Kantons sowie den Auflagen der Bodenschutzfachstelle zu erfolgen.

2) Beim Wiederauftrag gelten folgende Mächtigkeiten als Minimalwerte:

- für ackerbaulich geeignete Flächen (Hangneigung < 15%) min. 70 cm Unterboden; 35 cm Humus,
- für steile Trockenstandorte durchschnittlich 50 cm sandiger Unterboden, keine Humusierung.
- Fehlendes Unterbodenmaterial ist zuzuführen

3) Bei Hangneigungen > 35% sind besondere Massnahmen zur Hangstabilisierung vorzusehen. Insbesondere ist an diesen Stellen die Rohplanie zu terrassieren. Dabei soll das Gefälle längs der Höhenkurve 2 - 4%, das Quergefälle gegen den Hang 4 - 6% betragen.

4) Zur Zwischenlagerung von Erdmaterial verwendete Flächen müssen nach Abtrag der Zwischendepots den gleichen Bodenaufbau aufweisen wie die übrigen rekultivierten Flächen. Gegebenenfalls sind sie tiefzulockern.

5) Die Folgebewirtschaftung der rekultivierten und/oder tiefgelockerten Flächen richtet sich nach dem kantonalen Merkblatt „Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen“ (Bern 1997)

Artikel 11

Nutzung Trockenstandort Ruderalflächen	Der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltene Nutzungsplan Nr. 9607/34. vom 16. Februar 1998 ist einzuhalten. Er regelt im wesentlichen die landwirtschaftliche Nutzung des Trockenstandortes sowie den Schutz der Ruderalflächen.
--	--

Artikel 12

Landschaftsschutz	Die Rekultivierung muss auf das Feinrelief der umgebenden Landschaft eingehen. Die Geländegestaltung nach Plan Nr. 7c ist einzuhalten.
-------------------	--

Artikel 13

Verträge + Dienstbarkeit	Für Kiesentnahme, Auffüllung und Rekultivierung wird ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen Eigentümer und Unternehmer abgeschlossen. Der Kiesbezug der Gemeinde, sowie der Betrieb des Sammel- und Kompostierplatzes für Grünabfälle wird in einem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und dem Unternehmer geregelt.
-----------------------------	--

Artikel 14

Inkrafttreten	Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
---------------	--

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren vom 10. – 24.10.'97

Vorprüfung vom 5.2.'98

Publikation im Amtsblatt vom 4.3.'98 im Amtsanzeiger vom 5. + 12.3.'98

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 6.3.'98 bis 6.4.'98

Einspracheverhandlung am 29.4.'98

Rechtsverwahrungen 1

Erledigte Einsprachen 1

Unerledigte Einsprachen 2

Beschlossen durch den Gemeinderat am 6.5.'98

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung
am 27.5.'98

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident

Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Unterlangenegg, den 4.9.98 der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für
Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 28. Jan. 1999